



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Arbeitshilfe

Geschlechterdifferenzierte Gesetzesfolgenabschätzung

**„Gender Mainstreaming bei der
Vorbereitung von Rechtsvorschriften“**

Arbeitshilfe
Umsetzung
Rechtsvorschriften

Vorwort

Politik gestaltet den Alltag, die Lebenswirklichkeit von Frauen und Männern, durch Gesetze, durch Verordnungen, durch Verwaltungshandeln. Hier stellen wir Weichen – Weichen für Vielfalt, für Gleichberechtigung, Wahlfreiheit und Zukunftsperspektiven.

Dabei müssen wir uns immer wieder fragen:

Wie wirken unsere Aktivitäten und unser Handeln auf Frauen und Männer? Wen haben wir bei unseren Projekten im Blick? Wohin fließen Gelder, wem kommen sie zu Gute? Unterstützen unsere Maßnahmen unsere politischen Ziele wirksam? Unterstützen sie auch die Umsetzung der gemeinsamen europäischen Wertvorstellung, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern nachhaltig zu fördern?

Die Weichenstellungen für Frauen und Männer durch Gesetze und Verordnungen müssen wohl überlegt sein. Wir wollen Ergebnisse, die Bestand haben, die passgenau und zielführend sind. Und vor allem: Wir wollen Ergebnisse, die weder Frauen noch Männer diskriminieren. Diese Arbeitshilfe soll dazu beitragen, solche Ergebnisse zu erhalten.

Deutschland setzt sich in seiner EU-Ratspräsidentschaft nachdrücklich für die Einhaltung des Fahrplans der EU-Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2006–2010 ein. Es ist der Fahrplan für eine konzentrierte zielorientierte Gleichstellungspolitik in den Mitgliedstaaten, die Frauen und Männern in allen Lebensbereichen, Lebensphasen und Lebenssituationen gleiche Chancen sichert.

Für Deutschland ist dieser Auftrag – gerade im Europäischen Jahr der Chancengleichheit 2007 – eine besondere Verpflichtung. Sie stützt sich zuerst auf das Grundgesetz, das in Artikel 3 den Staat ausdrücklich auffordert, alles zu tun, damit Gleichberechtigung nicht nur auf dem Papier steht, sondern tatsächlich gelebt wird.

Wir müssen uns dabei von Klischees, Rollen und Stereotypen lösen. Das ist nicht einfach. Alle Menschen haben bestimmte Traditionen, Werte und Vorstellungen verinnerlicht und sind durch sie geprägt. Dabei gibt es natürlich Unterschiede – zwischen den Mitgliedstaaten der EU ebenso wie innerhalb der einzelnen Länder. Nur eine Politik, die diese Unterschiede mit bedenkt und als positive Vielfalt zur Grundlage ihres Handelns macht, wird Erfolg haben.

Nur wenn wir Frauen und Männer nicht als jeweils homogene Gruppe betrachten, können wir unsere Vorhaben differenziert und zielgruppengerecht umsetzen.



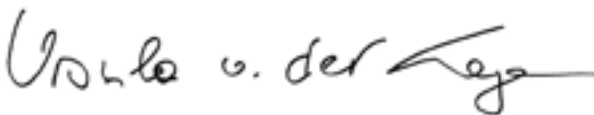
Wenn wir wissen, welche Relevanz unsere Vorhaben für Frauen und für Männer haben, können wir auch Einschätzungen zu den voraussichtlichen Wirkungen geben. Wenn wir diese Wirkungen mit Zahlen und Daten hinterlegen können, erhalten wir Argumente, die unsere Vorhaben verständlich und nachvollziehbar machen. Dann kommt Politik da an, wo es erforderlich ist.

Diese Arbeitshilfe steht nicht allein. Die Abschätzung von Gesetzesfolgen und eine geschlechtersensible Haushaltsaufstellung gehören zusammen. Mit einer Fachkonferenz zum „Gender Budgeting“ setzt Deutschland im Rahmen seiner EU-Präsidentschaft einen weiteren Akzent.

Auf der Website www.gender-mainstreaming.net sind außerdem gleichstellungspolitische Arbeitshilfen zu Forschungsarbeiten und Kommunikationsmaßnahmen mit einer Checkliste zur Öffentlichkeitsarbeit zu finden. Diese Arbeitshilfen können und sollen weiterentwickelt werden – damit in allen Politikbereichen Fortschritte für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern erzielt werden.

Eine geschlechterorientierte Sichtweise, zu der sich die internationale Staatengemeinschaft bei der Weltfrauenkonferenz 1995 unter der Überschrift Gender Mainstreaming verpflichtet hat, hat einen Mehrwert für alle Politikbereiche.

Vielfalt, Gleichberechtigung, Wahlfreiheit und Zukunftsperspektiven sind Voraussetzungen für das Zusammenleben von Männern und Frauen unterschiedlicher Altersgruppen mit ihren jeweils spezifischen Sichtweisen, Standpunkten und Lebensentwürfen.



URSULA VON DER LEYEN
BUNDESMINISTERIN FÜR FAMILIE,
SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND

Inhalt

Einführung	7
I. Relevanzprüfung	8
1.1 Ausgangssituation	8
1.2 Maßnahme(n)	8
1.3 Gleichstellungsrelevanz.....	8
1.4 Ergebnisse der Relevanzprüfung	9
II. Hauptprüfung	10
2.1 Ausgangssituation	10
2.2 Maßnahme(n)	10
2.3 Gleichstellungswirkungen	10
2.4 Ergebnis	11
2.5 Niederschrift	11
III. Verfahrenshinweise	12
3.1 Frühbeteiligung von Ressorts, Ländern und Verbänden gemäß der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO)	12
3.2 Darstellung des Prüfergebnisses in der Kabinetttvorlage.....	12
IV. Anhang	14
4.1 Erläuterungen zum Anwendungsbereich der Arbeitshilfe	14
4.2 Rechtliche Vorgaben	15
4.3 Die gleichstellungspolitischen Ziele.....	15
4.4 Beispielfragen zu Gleichstellungswirkungen.....	16
4.5 Daten	17
4.6 Gesetzestexte	18

Einführung

Diese Arbeitshilfe dient der Ermittlung von geschlechterdifferenzierten Gesetzesfolgen bei der Erarbeitung von Entwürfen von Rechtsvorschriften zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zur Beseitigung bestehender Nachteile (Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz, vgl. Anhang, 4.2 Rechtliche Vorgaben). Sie kann bei anderen Kabinetttvorlagen (z. B. Berichtswesen) entsprechend angewendet werden.

Die Arbeitshilfe unterstützt Sie dabei, in der Gesetzesbegründung die Gesetzesfolgen für Männer und Frauen differenziert und transparent darstellen zu können, indem die relevanten Fragen und Verfahrensschritte aufgezeigt werden.

Die Arbeitshilfe hat vier Teile:

1. die (kurze) Relevanzprüfung
2. die vertiefte Hauptprüfung
3. Verfahrenshinweise
4. Anhang mit Materialien, die im Rahmen der Prüfungen eine Rolle spielen.

Informationen zu Genderaspekten in Ihren Sachgebieten finden Sie unter **www.gender-mainstreaming.net** und im Webangebot des GenderKompetenz-Zentrums **www.genderkompetenz.info**

I.

Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung ist eine Vorprüfung zu Gleichstellungswirkungen einzelner Vorhaben. Die Prüfung kann sich auf einzelne Elemente eines Vorhabens konzentrieren. Es kommt darauf an, das Gleichstellungsrisiko zu identifizieren. Die Prüfung sollte in die allgemeine Gesetzesfolgenabschätzung integriert werden.

Die Prüfung dient insbesondere dazu, bei scheinbar neutralen Vorhaben Anhaltspunkte für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite und die Verfestigung tradierter Rollenmuster zu ermitteln.

1.1 Ausgangssituation

1.1.1 Auf welchen (Lebens-) **Sachverhalt** bezieht sich das Vorhaben?

1.1.2 Was ist das **Ziel** des Vorhabens?

1.2 Maßnahme(n)

Welche Maßnahmen sind **genau** beabsichtigt?

Sie können zur Beantwortung der Fragen 1.1 und 1.2 auf Ihre Ergebnisse aus der allgemeinen Gesetzesfolgenabschätzung zu Ihrem Vorhaben zurückgreifen und in der Begründung des Gesetzes auf die entsprechenden Ausführungen verweisen.

1.3 Gleichstellungsrelevanz

1.3.1 Betreffen alle oder einzelne Maßnahmen Frauen und Männer jeweils **unmittelbar**?
Unmittelbar betroffen sind die Personen, die Zielgruppe des Regelungsvorhabens sind.

1.3.2 Betreffen alle oder einzelne Maßnahmen Frauen und Männer jeweils **mittelbar**?
Mittelbar betroffen sind die Personen, auf die das Regelungsvorhaben Auswirkungen haben kann oder die an der Umsetzung beteiligt sind.

Denken Sie bitte bei der Beantwortung der Fragen 1.3.1 und 1.3.2 an Auswirkungen in allen Lebensbereichen, z. B. Freizeit, Erwerbsleben, Mobilität, Teilhabe, Familie usw. Geben Sie nach Möglichkeit an, in welchem Ausmaß Frauen und Männer jeweils betroffen sind (bitte auch die Quellen angeben: Statistik oder Schätzung, vgl. Anhang, 4.5 Daten).

1.4 Ergebnis der Relevanzprüfung

Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass Frauen und Männer – unmittelbar oder mittelbar – **unterschiedlich** vom Rechtsetzungsvorhaben betroffen sein könnten? (Die Möglichkeit der Betroffenheit reicht.)

Falls ja: Gleichstellungsrelevanz liegt vor. Es folgt die Hauptprüfung. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ist zu beteiligen (vgl. Verfahrenshinweise, 3.1 Frühbeteiligung).

Falls nein: Keine Gleichstellungsrelevanz. Es muss nicht weiter geprüft werden. Grundlagen und Ergebnis der Prüfung sind in der Begründung des Gesetzes darzustellen (vgl. Verfahrenshinweise, 3.2 Darstellung des Prüfergebnisses in der Kabinettsvorlage).

II. Hauptprüfung

Diese vertiefte Prüfung dient dazu, einen Referentenentwurf so zu erstellen, dass die Gleichstellungswirkungen des Vorhabens identifizierbar sind und unbeabsichtigten Folgen entgegengewirkt wird. Dazu müssen die Folgen eines Gesetzes im Hinblick auf Frauen und Männer untersucht werden. Sprachlich geschlechtsneutrale Regelungen verdecken oft Benachteiligungen (vgl. Anhang, 4.3 Gleichstellungspolitische Ziele). Die Prüfliste orientiert sich an den Vorgaben der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO).

2.1 Ausgangssituation

2.1.1 Auf welchen (Lebens-) **Sachverhalt** bezieht sich das Vorhaben genau?

2.1.2 Welche **Ziele** hat das Vorhaben, und wie begründen sich diese?

Knüpfen Sie bei der Beantwortung der Fragen 2.1.1 und 2.1.2 an die Erwägungen aus der Relevanzprüfung an.

2.1.3 Welche **Daten** (Statistiken, Forschungsergebnisse usw.) liegen dem Vorhaben zugrunde? Sind sie geschlechterdifferenziert, und wird z. B. weiter differenziert nach Familienstand, Haushaltstyp, Alter, Herkunft usw.? Falls keine Daten existieren: Auf welchen Einschätzungen beruhen Ihre Erwägungen (vgl. Anhang, 4.5 Daten)?

2.2 Maßnahme(n)

2.2.1 Welche **Maßnahmen** (z. B. Rechtsanspruch, Anreize, Auflagen, Verbote) sind zur Zielerreichung vorgesehen?

2.2.2 Welche fachlichen **Alternativen**, Varianten und flankierenden Maßnahmen sind mit welchem Ergebnis geprüft worden?

2.3 Gleichstellungswirkungen

2.3.1 Betreffen die Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen Frauen und Männer jeweils **unmittelbar**? In welchen Lebensbereichen sollen genau welche Wirkungen eintreten? Wie **verändert** sich die Lage von Frauen und Männern dadurch (Transparenz in Bezug auf Verbesserungen und Verschlechterungen)? Beruht die Folgenabschätzung auf Daten oder Schätzungen?

- 2.3.2 Werden von der Maßnahme oder von Teilen davon Frauen und Männer **mittelbar** betroffen? In welchen Lebensbereichen treten genau welche Wirkungen ein? Wie **verändert** sich die Lage von Frauen und Männern durch das Regelungsvorhaben (Transparenz in Bezug auf Verbesserungen und Verschlechterungen)? Beruht die Folgenabschätzung auf Daten oder Schätzungen (vgl. Anhang, 4.4 Beispielfragen und 4.5 Daten)?
- 2.3.3 Welche **Gruppen** (vgl. Verfahrenshinweise) sind in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt hinsichtlich der Gleichstellungsaspekte einbezogen worden oder sind noch einzubeziehen? Sind in Abstimmungsprozessen die Gleichstellungswirkungen thematisiert worden?
- 2.3.4 Wie sind die Gesetzesfolgen (unmittelbare und mittelbare) auf Männer und auf Frauen im Hinblick auf die gleichstellungspolitischen Ziele (vgl. Anhang, 4.3 Gleichstellungspolitische Ziele) zu bewerten?

2.4 Ergebnis

- 2.4.1 Was sind die Regelungsfolgen im Hinblick auf die Gleichstellung? Welche Intensität haben sie im Hinblick auf Schwere und Dauer?
- 2.4.2 Ergeben sich Zielallianzen und Zielkonflikte zwischen ressortpolitischen und gleichstellungspolitischen Zielen?
- 2.4.3 Sind gleichstellungspolitische Vorteile oder Nachteile der geprüften Alternativen und Varianten zu erkennen? Sind flankierende Maßnahmen zu ergreifen?
- 2.4.4 Sind insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Datenlage zu veranlassen?

2.5 Niederschrift

Es empfiehlt sich, dass Sie Ihre Erkenntnisse zu den einzelnen Prüfschritten in geeigneter Form festhalten; das erleichtert Ihnen die Formulierung des Gesetzestextes und der Begründung (vgl. Verfahrenshinweise, 3.2 Darstellung des Prüfergebnisses in der Kabinetttvorlage).

III.

Verfahrenshinweise

3.1 Frühbeteiligung von Ressorts, Ländern und Verbänden gemäß der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO)

Beziehen Sie bitte das BMFSFJ gem. § 45 Abs. 1 i.V.m. Anlage 8 Nr. 9 a GGO ein. Fordern Sie bitte die weiteren Beteiligten im Rechtsetzungsverfahren nach §§ 45 ff. GGO (Ressorts, Länder, Verbände) auf, in ihren Stellungnahmen Gleichstellungsaspekte zu berücksichtigen. Beteiligen Sie bitte Verbände und Gruppierungen, die über Fachwissen zu Geschlechteraspekten verfügen. Beteiligen Sie auch Verbände, die spezielles Fachwissen zu Geschlechteraspekten haben.

3.2 Darstellung des Prüfergebnisses in der Kabinetttvorlage

Arbeiten Sie die Ergebnisse der Relevanzprüfung bzw. der Hauptprüfung zu gleichstellungspolitischen Auswirkungen entsprechend den Vorgaben der GGO wie folgt in die Kabinetttvorlage ein:

Anschreiben – „Zuleitungsschreiben“ (vgl. § 22 GGO)

Vermerken Sie bitte im Zuleitungsschreiben bei den anzuführenden Beteiligungen, dass das BMFSFJ beteiligt wurde (§ 22 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 51 i.V.m. § 45 Abs. 1 und Anlage 8 Ziffer 9 a GGO).

Vorblatt (vgl. § 42 Abs. 1, Anlage 5 GGO)

I unter **A. Problem und Ziel** des Vorblattes (vgl. Gliederungsvorgaben der Anlage 5 GGO):

Hier erfolgt nur dann eine summarische Darstellung der Hauptprüfung, wenn das Regelungsvorhaben bereits von seiner primären Zielsetzung her geschlechterrelevant ist, d. h. die Förderung der Gleichstellung das originär mit dem Vorhaben verknüpfte fachpolitische Ziel ist.

I unter **E. Sonstige Kosten** (vgl. Gliederungsvorgaben der Anlage 5 GGO):

Hier weisen Sie bitte gem. § 44 Abs. 1 GGO ggf. beabsichtigte Wirkungen und unbeabsichtigte Nebenwirkungen aus. Sofern es solche in Bezug auf die Gleichstellung von Männern und Frauen gibt, ist an dieser Stelle des Vorblattes darauf hinzuweisen.

Gesetzestext (vgl. § 42 Abs. 2, Anlage 6 GGO)

Bei der Formulierung des Normtextes achten Sie bitte darauf, dass

- keine Rollen festgeschrieben werden,
- unterschiedliche Lebenslagen von Frauen und Männern ausdrücklich berücksichtigt werden,
- die Regeln zur sprachlichen Gleichbehandlung beachtet werden (§ 1 Abs. 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleig), § 42 Abs. 5 GGO).

Begründung (vgl. § 43 GGO)

Die je nach Sachlage erforderlichen Darlegungen können im allgemeinen Teil und in der Begründung der Einzelregelungen erfolgen. Sie müssen hinsichtlich der Gleichstellungswirkungen präzise und aussagekräftig sein. Die Beachtung von Gender Mainstreaming (§ 2 GGO) soll in der Begründung des Gesetzesentwurfs transparent gemacht werden. Die angestellten Überlegungen sollen nachvollziehbar sein. Allgemeine Formulierungen sind nicht ausreichend.

Die von Ihnen gemäß §§ 43, 44 GGO niederzuschreibenden erforderlichen Darlegungen in der Gesetzesbegründung zu

- Zielen, Ausgangslage, Notwendigkeit (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 GGO),
- Sachverhalt und Erkenntnisquellen (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GGO),
- Alternativen, Folgen und Auswirkungen der Regelung (§ 43 Abs. 1 Nr. 5 GGO i. V. m. § 44 Abs. 1 GGO) und
- Festlegung der retrospektiven Gesetzesfolgenabschätzung (§ 44 Abs. 7 GGO) erfolgen **auf der Grundlage der von Ihnen angestellten Überlegungen im Rahmen der Hauptprüfung.**

Diesbezüglich stellen Sie bitte Ihre Erwägungen aus der Hauptprüfung geschlechterdifferenziert **im allgemeinen Teil der Begründung und ggf. in der Begründung zu entsprechenden Einzelregelungen** dar. Die Niederschrift soll präzise und aussagekräftig sein und unter dem Gliederungspunkt „gleichstellungspolitische Gesetzesfolgenabschätzung“ erfolgen. Allgemeine Formulierungen sind nicht ausreichend. Auf Ausführungen zur allgemeinen Gesetzesfolgenabschätzung oder spezielle Ausführungen in der Begründung zu den Einzelschriften können Sie verweisen.

War das Ergebnis der Relevanzprüfung negativ, stellen Sie bitte Ihre Überlegungen unter dem Gliederungspunkt (gleichstellungspolitische) Gesetzesfolgen kurz nachvollziehbar dar.

IV. Anhang

- 4.1 Erläuterungen zum Anwendungsbereich der Arbeitshilfe
- 4.2 Rechtliche Vorgaben
- 4.3 Die gleichstellungspolitischen Ziele
- 4.4 Beispielfragen zu Gleichstellungswirkungen
- 4.5 Daten
- 4.6 Gesetzestexte

4.1 Erläuterungen zum Anwendungsbereich der Arbeitshilfe

- Die durchgängige Orientierung auf das Ziel Gleichstellung gehört gem. § 2 GGO zur Facharbeit jedes Ressorts. Diese Arbeitshilfe unterstützt dies bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften. Sie kann entsprechend auf die Erstellung von Berichten, die Beantwortung von Großen Anfragen und auf Gremienentscheidungen angewandt werden.
- Die Arbeitshilfe richtet sich an die ein Vorhaben federführend betreuende Arbeitseinheit eines Ressorts. Daneben sind auch alle übrigen mit dem Vorhaben befassten Arbeitseinheiten in den Bundesministerien gehalten, Gender-Aspekte bei ihrer Mitprüfung und möglichen Änderungsvorschlägen zu beachten.
- Für andere Maßnahmen (Ressortforschung, Öffentlichkeitsarbeit usw.) liegen ebenfalls Arbeitshilfen vor.
- Bei **jedem** Rechtsetzungsvorhaben ist zu prüfen, ob und ggf. wie die Gleichstellung der Geschlechter gefördert werden kann. Da rechtliche Vorgaben (s. u. 4.2) umgesetzt werden, hat dies unabhängig von den jeweils gegebenen Rahmenbedingungen (Zeithorizont, Haushaltssituation usw.) zu erfolgen.
- Gender Mainstreaming bedeutet, „Gender“ von Anfang an mitzudenken: Bevor eine Entscheidung über anstehende gesetzgeberische Maßnahmen getroffen wird, ist zu prüfen und zu berücksichtigen, wie sich der Ausgangs-(Lebens-)Sachverhalt für Männer und für Frauen darstellt.
- Gender Mainstreaming bei Rechtsvorschriften heißt auch, die unterschiedlichen Regelungsfolgen auf die Lebenssituationen von Frauen und von Männern zu ermitteln. Die Arbeitshilfe unterstützt also die Gesetzesfolgenabschätzung im Hinblick auf die Gleichstellung. Im Entwurf sind die Auswirkungen des Vorhabens auf Männer und Frauen darzustellen und zu bewerten.
- Die Arbeitshilfe ermöglicht es, Maßnahmen differenzierter zu treffen. Um tatsächliche Nachteile auszugleichen, sind im Einzelfall geschlechtsspezifische Maßnahmen zulässig.

4.2 Rechtliche Vorgaben

Die Arbeitshilfe basiert auf:

- Artikel 3 Abs. 2 **Grundgesetz**: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“
- Artikel 2, 3 Abs. 2 **Amsterdamer Vertrag** i. V. m. Art. 13 EGV. Sie machen die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern zu einem Teil der Rechtsordnung der Europäischen Union.
- Auch die **Charta der Grundrechte der Europäischen Union** sieht in Art. 23 Abs. 1 vor, Gleichheit von Frauen und Männern in allen Bereichen sicherzustellen.
- § 2 **Bundesgleichstellungsgesetz (BGleig)**. Er verpflichtet alle Beschäftigten der Bundesverwaltung, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern und diese Verpflichtung als durchgängiges Leitprinzip in allen Aufgabenbereichen der Dienststelle zu berücksichtigen.
- § 1 Abs. 2 **Bundesgleichstellungsgesetz (BGleig)**. Er verpflichtet die Bundesverwaltung, die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck zu bringen.
- § 2 und Kapitel 6 **GGO** (Rechtsetzung):
 - § 2 GGO bestimmt die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern zum Leitprinzip bei allen politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen.
 - § 45 Abs. 1 i. V. m. Anlage 8 Nr. 9 a GGO schreibt die Beteiligung des BMFSFJ zu der Frage vor, ob durch das Gesetz bzw. die Rechtsverordnung (dazu § 62 Abs. 2 GGO) Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung zu erwarten sind.
 - Nach § 43 Nr. 5 GGO sind in der Begründung die Gesetzesfolgen (§ 44 Abs. 1 GGO) darzustellen. Diese beabsichtigten oder unbeabsichtigten Auswirkungen einer Regelung sind – auch hinsichtlich ihrer gleichstellungspolitischen Bedeutung – zu analysieren und in der Begründung darzustellen.
 - § 42 Abs. 5 GGO verpflichtet, die Gleichstellung sprachlich zum Ausdruck zu bringen.
- Das **Bundesgremienbesetzungsgesetz (BGremBG)** verpflichtet den Bund, darauf hinzuwirken, dass eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Gremien, für die er Berufungs- oder Entsenderechte hat, geschaffen wird.

4.3 Die gleichstellungspolitischen Ziele

Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz verpflichtet den Staat, Gleichstellung zu fördern.

Gleichstellung bedeutet,

- Frauen und Männern ein gleichermaßen selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Gleichstellungspolitik gibt nicht vor, wie Menschen leben sollen;
- dass niemand zur Anpassung an stereotype Vorstellungen von „Männern“ und „Frauen“ gezwungen werden darf. An das Geschlecht und an Geschlechterrollen dürfen grundsätzlich keine Vor- oder Nachteile geknüpft werden. Rollenverteilungen, die zu einer höheren Belastung oder sonstigen Nachteilen für ein Geschlecht führen, dürfen durch staatliche Maßnahmen nicht verfestigt werden. Faktische Nachteile, die typischerweise ein Geschlecht treffen, dürfen durch begünstigende Regelungen ausgeglichen werden.

Gleichstellungspolitische Ziele sind also:

- Abbau von Benachteiligungen (Diskriminierungen),
- gleiche Teilhabe (Partizipation) und
- eine von tradierten Rollenmustern freie, selbstbestimmte Lebensgestaltung beider Geschlechter (echte Wahlfreiheit).

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist durch geschlechtergerechte Sprache zum Ausdruck zu bringen.

4.4 Beispielfragen zu Gleichstellungswirkungen

- Ermöglicht die Maßnahme **Zugang zu Geld und sozialer Sicherung**? Beeinflusst sie diesen Zugang für Frauen und Männer unterschiedlich? Zum Beispiel: Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensbiographien in der Rentenversicherung, der Zugang zu Existenzgründungsdarlehen, Bürgerschaftsverhalten von Ehefrauen etc.
- Beeinflusst die Maßnahme die Möglichkeiten von Frauen und Männern, sich an **Entscheidungsprozessen** zu beteiligen?
- Werden in der Maßnahme Unterschiede zwischen Männern und Frauen in Zugang und Nutzung **infrastruktureller Einrichtungen** und Räume berücksichtigt? Zum Beispiel: Berücksichtigung unterschiedlicher Sicherheits-, Nutzungs- und Zeitbedürfnisse von Frauen und Männern bzw. Mädchen und Jungen bei der Bemessung öffentlicher und privater Räume oder Infrastrukturen oder beim Mobilitätsverhalten.
- Beeinflusst die Maßnahme die freie Verfügung über **Zeit** von Frauen und Männern? Zum Beispiel bedeutet Freizeit für Männer oft auch Freizeit von Familienpflichten, während Freizeit für Frauen oft mit Familienpflichten ausgefüllt ist.
- Beeinflusst die Maßnahme die **Berufswahl und die Berufsausübung** von Frauen und Männern? Zum Beispiel ist der geschlechtsspezifische Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu berücksichtigen, wenn berufliche Qualifikationen zur Voraussetzung von Ansprüchen gemacht werden.
- Berücksichtigt die Maßnahme die **sozialen Unterschiede** zwischen den Geschlechtern? Zum Beispiel beim Einkommen, bei der sozialen Absicherung, bei der Arbeitsverteilung etc.
- Beeinflusst die Maßnahme den **Zugang zu Information und Bildung** von Frauen und Männern? Hier sind zum Beispiel der unterschiedliche Lebensalltag, das Rezeptions- und Lernverhalten sowie die unterschiedliche Mobilität von Frauen und Männern zu berücksichtigen.
- Beeinflusst die Maßnahme die **Mobilität** von Frauen und Männern? Frauen und Männer zeigen ein unterschiedliches Mobilitätsverhalten, das u. a. mit ihren Alltagsaufgaben, aber auch mit der Ressource PKW oder mit Angst vor Übergriffen im öffentlichen Raum zusammenhängt.
- Beeinflusst die Maßnahme Männer und Frauen unterschiedlich hinsichtlich des Schutzes vor **Umweltrisiken**?
- Beeinflusst die Maßnahme die **Gesundheit** von Frauen oder Männern über **Lebensformen**? Gibt es biologische Unterschiede?

- Berücksichtigt die Maßnahme unterschiedliches **Risikoverhalten** von Frauen und Männern? Zum Beispiel Unterschiede in Präventionsverhalten und -einstellungen von Frauen und Männern, beim Freizeitverhalten, bei risikofreudigen bzw. -armen Verhaltensweisen in Sport und Verkehr oder bei unterschiedlicher physiologischer Betroffenheit durch Umweltrisiken.
- Berücksichtigt die Maßnahme den **unterschiedlichen Alltag** von Männern und Frauen? Zum Beispiel bei der Bereitstellung von Hilfsangeboten (z. B. Qualifizierungsangebote, Integrationshilfen etc.) sind Beschränkungen hinsichtlich der Zeiten und der Mobilität wegen der Wahrnehmung von Familienpflichten bei Männern und Frauen zu berücksichtigen.
- Hat die Maßnahme Auswirkungen auf die **geschlechtsspezifische Arbeitsteilung**? Zum Beispiel darf die Berücksichtigung des unterschiedlichen Alltags von Männern und Frauen nicht dazu führen, Rollenbilder festzuschreiben.
- Ermöglicht die Maßnahme **Zugang zu Schutz vor Gewalt, Ausbeutung und sexueller Belästigung** für Mädchen/Frauen und Jungen/Männer? Zum Beispiel ist bei Normen, die Gewaltopfer oder Gewaltausübende betreffen, die Geschlechtsspezifität zu prüfen und zu berücksichtigen.
- Berücksichtigt die Maßnahme die unterschiedlichen **Handlungsmuster und Bedürfnisse** von Männern und Frauen? Zum Beispiel ist bei individualrechtlichen Lösungen zu bedenken, dass Frauen und Männer unterschiedlich von solchen Lösungen Gebrauch machen; oder: Bei der Bereitstellung von Beratungshilfen muss berücksichtigt werden, dass Frauen und Männer unterschiedlich von solchen Hilfsangeboten erreicht werden.
- Beeinflusst die Maßnahme die **freie Entscheidung** von Frauen oder Männern über **Lebensformen**? Werden z. B. einseitige Rollenbilder verfestigt oder durchbrochen?
- Werden durch die Maßnahme das **herkömmliche Bild** von Frauen und Männern oder geschlechtsbezogene Benachteiligungen verfestigt oder durchbrochen?
- Wirkt sich die Maßnahme auf die **gesellschaftliche Wertschätzung** von Männern und Frauen insgesamt aus? Zum Beispiel die geringere Entlohnung von frauentypischen Berufen im Hausarbeits- und Pflegebereich.

4.5 Daten

Für eine geschlechterdifferenzierte Gesetzesfolgenabschätzung benötigen Sie Daten und Statistiken, die zwischen Männern und Frauen und möglichst auch innerhalb dieser beiden Gruppen nach weiteren Merkmalen (Alter, Herkunft, Religion, Bildungsgrad etc.) differenzieren.

In vielen Fällen sind keine neuen Datenerhebungen nötig, da es eine große Menge an bereits sehr gut aufbereiteten und differenzierten Daten gibt, die allerdings nicht immer allgemeinzugänglich veröffentlicht sind. Wenden Sie sich mit möglichst konkreten Fragestellungen zu den von Ihnen benötigten Daten an das Statistische Bundesamt.

Tel.: (+49 611) 75-24 05
www.destatis.de

Informatives Datenmaterial oder Hinweise zu Fundstellen zu speziellen Fragen sind auch über die verschiedenen Gender Institute (z. B. GenderKompetenzZentrum www.genderkompetenz.info, Gender Institut Sachsen-Anhalt (www.g-i-s-a.de)) erhältlich.

Jährlich neu erscheint das von der EU herausgegebene Eurostat-Jahrbuch „Europa in Zahlen“ mit einer Vielzahl gesellschaftlicher Basisdaten. Die Printfassung sowie ein kostenloser Download sind unter der Internet-Adresse <http://epp.eurostat.ec.europa.eu> verfügbar. Während der Inhalt des Jahrbuchs bis zur nächsten Ausgabe unverändert bleibt, werden die Online-Datenbanken und die vordefinierten Tabellen kontinuierlich aktualisiert.

Sofern Sie keine Daten für Ihr Vorhaben finden, ist die Prüfung auf Grund von Schätzungen und Annahmen sowie Schlussfolgerungen auf Grund der allgemeinen Lebenserfahrung durchzuführen. Bitte machen Sie diese Tatsache in der Gesetzesbegründung transparent und klären Sie, ob durch Initiierung von Ressortforschung die Datenlücke für die Zukunft geschlossen werden kann.

4.6 Gesetzestexte

1. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Artikel 3

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

2. Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinsame Geschäftsordnung gilt für die Bundesministerien.
- (2) Die Gemeinsame Geschäftsordnung regelt Grundsätze für die Organisation der Bundesministerien, die Zusammenarbeit der Bundesministerien und mit den Verfassungsorganen sowie für den Geschäftsverkehr nach außen. Sie regelt die Mitwirkung bei der Rechtsetzung.

§ 2 Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist durchgängiges Leitprinzip und soll bei allen politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen der Bundesministerien in ihren Bereichen gefördert werden (Gender-Mainstreaming).

§ 22 Kabinettvorlagen

- (1) Die Beschlüsse der Bundesregierung werden durch schriftliche Kabinettvorlagen vorbereitet. Sie enthalten unbeschadet des § 51 im Anschreiben:
 1. eine knappe Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung des Beschlussvorschlages;
 2. einen Hinweis auf die Form der Beschlussfassung (§ 20 Geschäftsordnung der Bundesregierung), insbesondere darauf, ob eine mündliche Erörterung im Kabinett für erforderlich gehalten wird und ob die Herbeiführung des Beschlusses besonders eilbedürftig ist;
 3. die Mitteilung, welche Bundesministerien mit welchem Ergebnis beteiligt worden sind;
 4. das Ergebnis einer Verbandsbeteiligung, insbesondere die Darstellung wesentlicher Anregungen, denen nicht entsprochen werden soll;
 5. eine Mitteilung darüber, welche Landesregierungen beteiligt waren, das Ergebnis der Beteiligung und die voraussichtlich zu erwartenden Probleme, insbesondere bei einem durchzuführenden Bundesratsverfahren;
 6. die Stellungnahmen der Beauftragten der Bundesregierung und Bundesbeauftragten, die nach § 21 beteiligt worden sind;
 7. die voraussichtlichen Kosten und die haushaltsmäßigen Auswirkungen der Ausführung des Beschlussvorschlages entsprechend § 44 Abs. 2 bis 4.
- (2) Als Anlagen sind dem Anschreiben ein Beschlussvorschlag und der Sprechzettel für die Sprecherin oder den Sprecher der Bundesregierung beizufügen. Sind zusätzliche Unterlagen nötig, sollen sie als weitere Anlagen beigelegt werden.
- (3) Bei Querschnittsaufgaben soll das Einvernehmen mit den zuständigen Bundesministerien hergestellt werden. Bei Vorschlägen zur Besetzung von Gremien ist mitzuteilen, ob darauf hingewirkt wurde, eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Gremien zu schaffen oder zu erhalten.
- (4) Bleibt ein persönlicher Einigungsversuch nach § 17 der Geschäftsordnung der Bundesregierung ohne Erfolg, ist dies in der Kabinettvorlage mitzuteilen. Der wesentliche Streitstand ist zusammen mit den Lösungsvorschlägen darzustellen. Hierzu übermittelt das Bundesministerium, das eine abweichende Lösung anstrebt, dem federführenden Bundesministerium einen Beitrag, der in die Kabinettvorlage aufzunehmen ist.

§ 42 Gesetzesvorlagen der Bundesregierung

- (1) Gesetzesvorlagen bestehen aus dem Entwurf des Gesetzestextes (Gesetzentwurf), der Begründung zum Gesetzentwurf (Begründung) und einer vorangestellten Übersicht (Vorblatt) entsprechend Anlage 5. Gibt der Nationale Normenkontrollrat eine Stellungnahme ab (§ 45 Abs. 2), ist diese der Gesetzesvorlage beizufügen; das Gleiche gilt für eine Stellungnahme der Bundesregierung dazu.
- (2) Der Gesetzestext besteht grundsätzlich aus einer Überschrift, einer Eingangsformel und den in Paragraphen oder Artikeln gefassten Einzelschriften (Anlage 6). Gesetzentwürfe sollen die notwendigen Folgeänderungen in anderen Gesetzen und, zum Zweck der Rechtsbereinigung, die Aufhebung überholter Vorschriften vorsehen.
- (3) Für die Vorbereitung von Gesetzentwürfen gilt das vom Bundesministerium des Innern herausgegebene Handbuch zur Vorbereitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

- (4) Für die rechtsförmliche Gestaltung von Gesetzentwürfen gelten das vom Bundesministerium der Justiz herausgegebene Handbuch der Rechtsförmlichkeit und die vom Bundesministerium der Justiz im Einzelfall gegebenen Empfehlungen.
- (5) Gesetzentwürfe müssen sprachlich richtig und möglichst für jedermann verständlich gefasst sein. Gesetzentwürfe sollen die Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich zum Ausdruck bringen. Gesetzentwürfe sind grundsätzlich dem Redaktionsstab der Gesellschaft für deutsche Sprache beim Deutschen Bundestag zur Prüfung auf ihre sprachliche Richtigkeit und Verständlichkeit zuzuleiten.

§ 43 Begründung

- (1) In der Begründung sind darzustellen:
 1. die Zielsetzung und Notwendigkeit des Gesetzentwurfs und seiner Einzelvorschriften,
 2. welcher Sachverhalt dem Gesetzentwurf zugrunde liegt und auf welchen Erkenntnisquellen er beruht,
 3. ob andere Lösungsmöglichkeiten bestehen und ob eine Erledigung der Aufgabe durch Private möglich ist, gegebenenfalls welche Erwägungen zu ihrer Ablehnung geführt haben (Anlage 7),
 4. ob Mitteilungspflichten, andere administrative Pflichten oder Genehmigungsvorbehalte mit entsprechenden staatlichen Überwachungs- und Genehmigungsverfahren eingeführt oder erweitert werden und welche Gründe dagegen sprechen, sie durch eine rechtliche Selbstverpflichtung des Normadressaten zu ersetzen,
 5. die Gesetzesfolgen (§ 44),
 6. ob das Gesetz befristet werden kann,
 7. ob der Gesetzentwurf eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vorsieht, insbesondere ob er geltende Vorschriften vereinfacht oder entbehrlich macht,
 8. ob der Gesetzentwurf mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar ist,
 9. die Änderungen zur geltenden Rechtslage.
- (2) Bei Gesetzentwürfen im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung und der Rahmengesetzgebung (Artikel 72 Abs. 2, Artikel 75 Abs. 1 Grundgesetz) ist darzulegen, warum der Gesetzentwurf und seine wichtigsten Einzelregelungen eine bundesgesetzliche Regelung erfordern. Enthalten Rahmengesetzentwürfe Regelungen, die in Einzelheiten gehen oder unmittelbar gelten, so ist deren Ausnahmecharakter besonders zu begründen (Artikel 75 Abs. 2 Grundgesetz).

§ 44 Gesetzesfolgen

- (1) Unter Gesetzesfolgen sind die wesentlichen Auswirkungen des Gesetzes zu verstehen. Sie umfassen die beabsichtigten Wirkungen und die unbeabsichtigten Nebenwirkungen. Die Darstellung der voraussichtlichen Gesetzesfolgen muss im Benehmen mit den jeweils fachlich zuständigen Bundesministerien erfolgen und hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen erkennen lassen, worauf die Berechnungen oder die Annahmen beruhen. Das Bundesministerium des Innern kann zur Ermittlung von Gesetzesfolgen Empfehlungen geben.
- (2) Die Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben (brutto) der öffentlichen Haushalte sind einschließlich der voraussichtlichen vollzugsbedingten Auswirkungen darzustellen. Das Bundesministerium der Finanzen kann im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern hierzu allgemeine Vorgaben machen. Die auf den Bundeshaushalt

entfallenden Einnahmen und Ausgaben sind für den Zeitraum der jeweils gültigen mehrjährigen Finanzplanung des Bundes aufzugliedern. Dabei ist anzugeben, ob und inwieweit die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen in der mehrjährigen Finanzplanung berücksichtigt sind und auf welche Weise ein Ausgleich gefunden werden kann. Die Beträge sind gegebenenfalls im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu errechnen, notfalls zu schätzen. Entstehen voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen, so ist dies in der Begründung anzugeben.

- (3) Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen sind gesondert aufzuführen. Das für den Gesetzentwurf federführende Bundesministerium hat hierzu bei den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden rechtzeitig Angaben zu den Ausgaben einzuholen.
- (4) Im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sind darzustellen:
 1. die Kosten für die Wirtschaft, insbesondere auch für mittelständische Unternehmen, sowie
 2. die Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise, das Preisniveau sowie die Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher.Das für den Gesetzentwurf fachlich zuständige Bundesministerium hat dazu Angaben der beteiligten Fachkreise und Verbände, insbesondere der mittelständischen Wirtschaft, einzuholen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ist frühzeitig zu beteiligen.
- (5) Die Bundesministerien müssen die Bürokratiekosten im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrats ermitteln und darstellen.
- (6) Weitere Auswirkungen, die ein nach § 45 Abs. 1 bis 3 Beteiligter erwartet, sind auf seinen Wunsch darzustellen.
- (7) In der Begründung zum Gesetzentwurf ist durch das federführende Ressort festzulegen, ob und nach welchem Zeitraum zu prüfen ist, ob die beabsichtigten Wirkungen erreicht worden sind, ob die entstandenen Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Ergebnissen stehen und welche Nebenwirkungen eingetreten sind.

§ 45 Beteiligungen innerhalb der Bundesregierung

- (1) Bevor der Entwurf einer Gesetzesvorlage der Bundesregierung zum Beschluss vorgelegt wird, hat das federführende Bundesministerium die von dem Gesetzentwurf betroffenen Bundesministerien und den Nationalen Normenkontrollrat im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit frühzeitig bei den Vorarbeiten und der Ausarbeitung einzubeziehen. Betroffen sind alle Bundesministerien, deren Geschäftsbereiche berührt sind (Anlage 8). Zur Prüfung von Rechtsnormen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz sowie in allen übrigen Fällen, in denen Zweifel bei der Anwendung des Grundgesetzes auftreten, sind die Bundesministerien des Innern und der Justiz zu beteiligen.
- (2) Nimmt der Nationale Normenkontrollrat Stellung, prüft das federführende Bundesministerium, ob eine Stellungnahme der Bundesregierung dazu veranlasst ist.
- (3) Soweit Aufgaben der Beauftragten der Bundesregierung und der Bundesbeauftragten berührt sind, sind diese frühzeitig zu beteiligen (Anlage 3). Grundsätzlich zu beteiligen ist der oder die Bundesbeauftragte für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung.
- (4) Bei Übersendung des Referentenentwurfs ist darauf zu achten, dass den Beteiligten genügend Zeit zur Prüfung und Erörterung von Fragen ihrer Zuständigkeit zur Verfü-

gung stehen muss. Das federführende Bundesministerium ist für eine rechtzeitige und vollständige Beteiligung verantwortlich.

- (5) Umfangreiche oder kostspielige Vorarbeiten sollen bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den hauptsächlich beteiligten Bundesministerien nicht begonnen oder veranlasst werden, bevor das Kabinett entschieden hat. Die Verantwortung der Bundesministerin oder des Bundesministers für eilige Vorhaben ihres oder seines Geschäftsbereichs wird hierdurch nicht berührt.

§ 62 Rechtsverordnungen

- (1) Die Bezeichnung „Verordnung“ bleibt den Vorschriften vorbehalten, die in Artikel 80 Abs. 1 des Grundgesetzes als Rechtsverordnung bezeichnet werden.
- (2) Für Entwürfe von Rechtsverordnungen gelten die Bestimmungen über die Vorbereitung und Fassung der Gesetzentwürfe (§§ 42, 43 Abs. 1 Nr. 5 bis 9, §§ 44 bis 50 und § 61) entsprechend. § 44 ist nicht entsprechend anzuwenden, falls Folgen im Sinne dieser Regelung eintreten, die bereits vollständig in der Begründung des ermächtigenden Gesetzes dargestellt wurden. In diesem Fall ist in der Begründung des Entwurfs der Rechtsverordnung auf die bereits erfolgte Darstellung zu verweisen.
- (3) Die Vorschriften über die Kabinetttvorlage (§§ 22, 23 und 51) gelten entsprechend,
1. wenn die Rechtsverordnung durch die Bundesregierung erlassen wird,
 2. diese von allgemein-politischer Bedeutung ist oder
 3. Meinungsverschiedenheiten zwischen den beteiligten Bundesministerien bestehen.

Anlage 5 zu § 42 Abs. 1 GGO

Vorblatt

Auf dem Vorblatt ist eine Übersicht des Gesetzentwurfs nach folgender Gliederung zu geben:

- A. Problem und Ziel
- B. Lösung
- C. Alternativen
- D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte, getrennt für Bund, Länder und Kommunen, aufgeteilt in
 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand
 2. Vollzugaufwand
- E. Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau)
- F. Bürokratiekosten

Es werden Informationspflichten für

- a) Unternehmen eingeführt/vereinfacht/abgeschafft

Anzahl:

Betroffene Unternehmen:

Häufigkeit/Periodizität:

Erwartete Mehrkosten:

Erwartete Kostenreduzierung:

b) Bürgerinnen und Bürger eingeführt/vereinfacht/abgeschafft

Anzahl:

Betroffene Kreise:

Häufigkeit/Periodizität:

Erwartete Mehrkosten:

Erwartete Kostenreduzierung:

c) die Verwaltung eingeführt/vereinfacht/abgeschafft

Anzahl:

Betroffene Kreise:

Häufigkeit/Periodizität:

Erwartete Mehrkosten:

Erwartete Kostenreduzierung:

Das Vorblatt soll möglichst nicht mehr als eine Druckseite umfassen.

Anlage 6 zu § 42 Abs. 2 GGO

Aufbau von Gesetzestexten

1. Die Überschrift

Die Überschrift enthält immer die Bezeichnung des Gesetzes. Weitere Bestandteile der Überschrift können eine Kurzbezeichnung und eine Abkürzung sein. Die Bezeichnung ist zugleich der Zitiername des Gesetzes; hat das Gesetz daneben auch eine Kurzbezeichnung, ist die Kurzbezeichnung der Zitiername.

2. Die Eingangsformel

Jedes Gesetz muss eine Eingangsformel haben. Sie gibt darüber Aufschluss, wer das Gesetz beschlossen hat, ob das Gesetz einer besonderen Mehrheit und ob es der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Die Eingangsformel steht nach der Überschrift und nach der Zeile für das Ausfertigungsdatum.

3. Die Einzelvorschriften

Jedes Gesetz ist in Einzelvorschriften zu gliedern. Jede Einzelvorschrift erhält eine Art- und eine Zählbezeichnung. Die Artbezeichnung ist in der Regel „§“. Die Artbezeichnung „Artikel“ ist bei Vertragsgesetzen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes sowie bei Einführungsgesetzen und Änderungsgesetzen vorzusehen. Für die auf die Artbezeichnung folgende Zählbezeichnung müssen arabische Ziffern verwendet werden.

Bei umfangreichen Gesetzen können übergeordnete Gliederungseinheiten vorgesehen werden (Teil, Kapitel, Abschnitt, Unterabschnitt), die mehrere Einzelvorschriften unter einer Bezeichnung zusammenfassen. Sie müssen ebenfalls aus einer Art- und einer nachfolgenden Zählbezeichnung bestehen. Übergeordnete Gliederungseinheiten sind mit Zwischenüberschriften in Form einer stichwortartigen Inhaltsangabe zu versehen.

Jedes Gesetz soll in den Schlussbestimmungen eine Geltungszeitregel enthalten, die zumindest den Tag des Inkrafttretens bestimmt; andernfalls tritt es mit dem vierzehnten Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Bundesgesetzblatt ausgegeben worden ist (Artikel 82 Abs. 2 Grundgesetz).

Anlage 8 zu § 45 Abs. 1, § 74 Abs. 5 GGO

Bei Gesetzgebungsverfahren sind zu beteiligen:

1. das **Auswärtige Amt** bei Entwürfen von Vertragsgesetzen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes;
2. das **Bundesministerium des Innern:**
 - a) zur Prüfung von Rechtsnormen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz sowie in allen übrigen Fällen, wenn Zweifel bei der Anwendung des Grundgesetzes auftreten oder die Vergabe eines verfassungsrechtlichen Gutachtens beabsichtigt ist,
 - b) zur Prüfung, ob sich die vorgesehenen Rechtsnormen widerspruchsfrei in die bestehende Rechtsordnung einfügen,
 - c) wenn Belange der Kommunen berührt werden,
 - d) wenn Belange des Datenschutzes berührt werden,
 - e) wenn Belange des öffentlichen Dienstes berührt werden,
 - f) wenn Belange des Sports berührt werden;
3. das **Bundesministerium der Justiz:**
 - a) zur Prüfung von Rechtsnormen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz sowie in allen übrigen Fällen, wenn Zweifel bei der Anwendung des Grundgesetzes auftreten oder die Vergabe eines verfassungsrechtlichen Gutachtens beabsichtigt ist,
 - b) zur Prüfung, ob sich die vorgesehenen Rechtsnormen widerspruchsfrei in die bestehende Rechtsordnung einfügen;
4. das **Bundesministerium der Finanzen:**
 - a) bei Vorschriften über Steuern oder andere Abgaben,
 - b) wenn Einnahmen oder Ausgaben des Bundes, der Länder oder der Kommunen berührt sind;
5. das **Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie**, wenn Belange von wirtschafts- und technologiepolitischer Bedeutung berührt sind;
6. das **Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**¹, wenn Auswirkungen auf die Ernährung und die Landwirtschaft zu erwarten sind;
7. das **Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung**²:
 - a) wenn Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, das Arbeitsrecht, den Arbeitsschutz und die soziale Sicherung zu erwarten sind,
 - b) wenn Belange der Behinderten berührt sind;
8. das **Bundesministerium der Verteidigung:**
 - a) wenn Belange der Verteidigung berührt sind,
 - b) wenn das Verteidigungsressort bei der Umsetzung berührt ist;
9. das **Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:**
 - a) zur Prüfung, ob Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung zu erwarten sind,
 - b) wenn Belange der Familien- und Seniorenpolitik berührt werden,
 - c) wenn Belange der Kinder- und Jugendpolitik berührt werden, insbesondere wenn eine Prüfung geboten erscheint, ob die vorgesehenen Rechtsnormen mit dem Wohl von Kindern vereinbar sind,
10. das **Bundesministerium für Gesundheit**, wenn Belange der Gesundheit berührt sind;

1 aktuelle Bezeichnung: **Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

2 aktuelle Bezeichnung: **Bundesministerium für Arbeit und Soziales**

11. das **Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**³:
 - a) wenn Auswirkungen auf den Verkehr zu erwarten sind,
 - b) bei öffentlich rechtlichen Vorschriften, die Auswirkungen auf die städtebauliche Planung oder Anforderungen an Gebäude haben können;
12. das **Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** zur Prüfung, ob Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind;
13. das **Bundesministerium für Bildung und Forschung**, wenn Auswirkungen auf Bildung und Forschung zu erwarten sind;
14. das **Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** zur Prüfung, ob Belange von entwicklungspolitischer Bedeutung berührt werden;
15. die oder der **Beauftragte der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien**⁴, wenn Belange der Kultur- oder Medienpolitik berührt sind.

3. Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Gerichten des Bundes (Bundesgleichstellungsgesetz – BGleiG) vom 30. 11. 2001

§ 1 Ziel des Gesetzes

- (1) Dieses Gesetz dient der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Beseitigung bestehender und der Verhinderung künftiger Diskriminierungen wegen des Geschlechts in dem in § 3 genannten Geltungsbereich dieses Gesetzes. Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden Frauen gefördert, um bestehende Benachteiligungen abzubauen. Ziel des Gesetzes ist es auch, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit für Frauen und Männern zu verbessern. Dabei wird den besonderen Belangen behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen Rechnung getragen.
- (2) Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes sollen die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck bringen. Dies gilt auch für den dienstlichen Schriftverkehr.

§ 2 Verpflichtete

Alle Beschäftigten, insbesondere auch solche mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben, sind verpflichtet, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern. Diese Verpflichtung ist als durchgängiges Leitprinzip in allen Aufgabenbereichen der Dienststelle sowie auch bei der Zusammenarbeit von Dienststellen zu berücksichtigen.

³ aktuelle Bezeichnung: **Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung**

⁴ aktuelle Bezeichnung: **Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Gemeinschaft

Diese Veröffentlichung bindet nur den Urheber. Die Kommission haftet nicht
für die weitere Nutzung der in der Veröffentlichung enthaltenen Informationen.



Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
11018 Berlin
www.bmfsfj.de

Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Tel.: 0 18 05/77 80 90*
Fax: 0 18 05/77 80 94*
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Internet: www.bmfsfj.de

Stand:

Mai 2007

Gestaltung:

KIWI GmbH, Osnabrück

Druck:

DruckVogt GmbH, Berlin

Für weitere Fragen nutzen Sie unser

Servicetelefon: 0 18 01/90 70 50**

Fax: 0 30 18/5 55 44 00

Montag–Donnerstag 7–19 Uhr

E-Mail: info@bmfsfj-service.bund.de

* jeder Anruf kostet 12 Cent pro Minute

** nur Anrufe aus dem Festnetz, 3,9 Cent
pro angefangene Minute